

GERMAN LANGUAGE VERSION (ANLEIHEBEDINGUNGEN)

EMISSIONSBEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

(die „Emissionsbedingungen“)

§ 1

Währung, Stückelung, Form, Bestimmte Definitionen

- (1) *Währung, Stückelung.* ETC Issuance GmbH (die „**Emittentin**“) begibt am 5. Juni 2020 (der „**Begebungstag**“) bis zu 21.000.000.000 Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“). Jede Schuldverschreibung verbrieft das Recht des Schuldverschreibungsinhabers von der Emittentin (a) die Lieferung von BTC entsprechend dem Kryptowährungsanspruch gemäß den Emissionsbedingungen, oder (b) die Zahlung eines gemäß dieser Bestimmung festgelegten Barbetrags zu verlangen gemäß den in § 4 (2) bzw. § 4(4) dargelegten Bedingungen.
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Globalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von der Emittentin oder in deren Namen unterschrieben und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Urkunden in effektiver Form, die einzelne Schuldverschreibungen und Zinsscheine verbrieften, werden nicht ausgegeben und das Recht der Anleihegläubiger, die Ausstellung und Lieferung von Einzelurkunden zu verlangen, ist ausgeschlossen.
- (4) *Clearing System.* Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. „**Clearing System**“ bezeichnet Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland, und jedes Nachfolgesystem in dieser Funktion.

Gemäß dem zwischen der Emittentin und dem Clearing System abgeschlossenen Book-Entry Registration Agreement hat die Emittentin Clearstream Banking AG, Frankfurt („**CBF**“) als Effektenregisterführer bezüglich der Schuldverschreibungen bestellt und CBF hat sich verpflichtet, ein Register über die jeweilige Gesamtzahl der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen unter eigenem Namen zu führen. CBF hat sich verpflichtet, als Beauftragte der Emittentin in ihren Büchern Aufzeichnungen über die auf den Konten der Kontoinhaber in CBF zugunsten der Inhaber der Miteigentumsanteile an den durch diese Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen zu führen. Die Emittentin und CBF haben ferner vereinbart, dass sich die tatsächliche Zahl der Schuldverschreibungen, die jeweils verbrieft sind, aus den Unterlagen von CBF ergibt.

- (5) *Anleihegläubiger.* „**Anleihegläubiger**“ bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen vergleichbaren Anteils oder Rechts an den Schuldverschreibungen und umfasst solche Personen, die die Begünstigten der Gesicherten Put-Options-Verpflichtungen bzw. der Gesicherten Abwicklungsverpflichtungen sind.
- (6) *Vereinigte Staaten.* Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen bezeichnet „**Vereinigte Staaten**“ die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der Amerikanischen Jungferninseln, Guam, Amerikanisch-Samoa, Wake Island und dem Commonwealth der Nördlichen Marianen).
- (7) *Definitionen.*

„**Administrator**“ bezeichnet Apex Corporate & Advisory Services Ltd, Central North Business Centre Level 1 Sqaq il-Fawwara Sliema SLM1670, Malta, in ihrer Funktion als Beauftragter, der Übertragungen von Emittenteneigenen Schuldverschreibungen oder Hinterlegten BTC genehmigt, die als die als Sicherheit zugunsten der Anleihegläubiger und anderer gesicherter Parteien verpfändet wurden;

„**Verbundenes Unternehmen**“ bezeichnet ein Unternehmen im Sinne des § 15 des deutschen Aktiengesetzes (AktG);

„**Ankündigungstag**“ hat die diesem Begriff in § 14 (1) zugeschriebene Bedeutung;

„**Auktionspreisfestsetzungstag**“ hat die diesem Begriff in § 14 (1) zugeschriebene Bedeutung;

„**Starttermin der Auktion**“ hat die diesem Begriff in § 14 (1) zugeschriebene Bedeutung;

„**Auktionator**“ bezeichnet die Emittentin oder ein Unternehmen, das von der Emittentin zur Durchführung des BTC-Auktionsverfahrens bestellt wurde;

„**Autorisierter Teilnehmer**“ bezeichnet jedes von einer Finanzaufsichtsbehörde überwachte Unternehmen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, des Vereinigten Königreichs (im Falle des Austritts aus der Europäischen Union), Kanada, Australien, Singapur, Neuseeland, Japan, der Schweiz, Hong Kong (SAR) oder den Vereinigten Staaten von Amerika, das von der Emittentin als ein Autorisierter Teilnehmer ernannt wurde;

„**Autorisierter Teilnehmer-Vertrag**“ bezeichnet einen zwischen der Emittentin und einem Autorisierten Teilnehmer geschlossenen Vertrag, durch den der Autorisierte Teilnehmer ernannt wird und die Kosten und Bedingungen in Bezug auf die Ausführung dieser Funktion festgelegt werden;

„**Gebotsgarantiebetrug**“ hat die diesem Begriff in § 14 (3) zugeschriebene Bedeutung;

„**Gläubigerversammlung**“ bezeichnet eine Versammlung der Anleihegläubiger, die gemäß § 17 abgehalten wird;

„**Gemeinsamer Vertreter**“ hat die diesem Begriff in § 17 (5) zugeschriebene Bedeutung;

„**BTC**“ bezeichnet Bitcoin, eine Kryptowährung und globales Zahlungssystem, das 2009 als eine Open-Source-Software veröffentlicht wurde und dessen Beschreibung auf <https://bitcoin.org/en/> zu finden ist;

„**BTC-Auktionsverfahren**“ hat die diesem Begriff in § 14 zugeschriebene Bedeutung;

„**BTC-Put-Option**“ hat die diesem Begriff in § 4 (3) zugeschriebene Bedeutung;

„**BTC-Verkaufserlöse**“ hat die diesem Begriff in § 4 (2) zugeschriebene Bedeutung;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag, einem Sonntag oder einem Feiertag), an dem die Banken in Frankfurt am Main, London und New York Zahlungen abwickeln;

„**Kryptowährungsanspruch**“ bezeichnet, zu einem beliebigen Geschäftstag, den Anspruch eines Anleihegläubigers gegenüber der Emittentin in Bezug auf jede Schuldverschreibung, ausgedrückt als der Betrag von BTC je Schuldverschreibungen, und von der Emittentin nach eigenem Ermessen gemäß folgender Formel berechnet:

$$CE = ICE \times (1 - DER)^n$$

Wobei:

„**CE**“ den Kryptowährungsanspruch bezeichnet;

„**ICE**“ den Anfänglichen Kryptowährungsanspruch (wie nachstehend definiert) bezeichnet;

„**DER**“ die Abnehmende Anspruchsrate (wie nachstehend definiert) bezeichnet; und

„**n**“ die Anzahl der Tage/365 bezeichnet.

Falls die Abnehmende Anspruchsrate von der Emittentin herabgesetzt wird, kann die Emittentin nach eigenem und absoluten Ermessen solche Änderungen an der vorstehenden Formel vornehmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die neue Abnehmende Anspruchsrate nur ab dem Tag gilt, an dem diese Änderung den Anleihegläubigern gemäß § 18 mitgeteilt wurde (einschließlich (ohne Einschränkung) der Anpassung der Definition des Anfänglicher Kryptowährungsanspruchs, der

„Kryptowährungsanspruch je Schuldverschreibung an dem Tag, an dem die Änderung der maßgeblichen Abnehmenden Anspruchsrate den Anleihegläubigern gemäß § 18 mitgeteilt wurde“ bezeichnet und der Anpassung der Definition der Anzahl der Tage, die „die Anzahl der Tage, die von dem Tag, an dem die Änderung der maßgeblichen Abnehmenden Anspruchsrate den Anleihegläubigern gemäß § 18 mitgeteilt wurde, bis zu dem Tag (einschließlich), an dem der Kryptowährungsanspruch berechnet wird“ bezeichnet);

„**Depotbank**“ hat die diesem Begriff in § 19 (4) zugeschriebene Bedeutung;

„**Ausfallrate**“ hat die diesem Begriff in § 4 (4);

„**Depo Bank**“ bezeichnet Baader Bank AG, Weihenstephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim, Deutschland, ein Finanzintermediär, der das Emissionskonto im Namen der Emittentin verwaltet, sowie etwaige Nachfolger in dieser Funktion;

„**Verwahrstelle**“ bezeichnet BitGo Trust Company, Inc, eine unabhängige qualifizierte Kryptowährungsdepotbank nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika, mit der Berechtigungsnachweis-Nummer TC.128-2 oder (ein) solche(s) anderes (anderen) Finanzinstitut(e), das (die) die Emittentin von Zeit zu Zeit als Verwahrstelle für ihre Anteile an BTC, die als Sicherheit für die Schuldverschreibungen hinterlegt sind, benennt;

„**Verwahrstellen-Wallet**“ bezeichnet ein BTC-Blockchain-Wallet oder Wallets (Konto), welches von der Verwahrstelle im Namen der Emittentin betrieben wird, wobei die in diesem Wallet gehaltenen Vermögenswerte (i) von den Vermögenswerten anderer Kunden der Verwahrstelle abgegrenzt sind und (ii) als Sicherheit zugunsten der Anleihegläubiger gemäß den Sicherheitendokumenten hinterlegt sind;

„**Hinterlegte BTC**“ bezeichnet BTC, welche bei der Verwahrstelle auf dem Verwahrstellen-Wallet zu jeder Zeit gehalten werden;

„**Digitales Wallet**“ bezeichnet das maßgebliche digitale Kryptowährungs-Wallet jedes Anleihegläubigers, das für den Empfang und die Übertragung von BTC erforderlich ist;

„**Abnehmende Anspruchsrate**“ bezeichnet die Rate, mit welcher der Kryptowährungsanspruch im Laufe der Zeit abnimmt. Am Emissionstag beträgt die Abnehmende Anspruchsrate 2,00 %. Die Abnehmende Anspruchsrate kann von der Emittentin zu jeder Zeit herabgesetzt werden und die Emittentin teilt dies den Anleihegläubigern gemäß § 18 mit;

„**Kündigungsgrund**“ hat die diesem Begriff in § 11 (1) zugeschriebene Bedeutung;

„**Ausübungsgebühr**“ bezeichnet

- (i) im Falle von Anleihegläubigern, die Autorisierte Teilnehmer sind, einen Betrag, der in dem maßgeblichen Autorisierten Teilnehmer-Vertrag angegeben ist, der einen Betrag, der 0,50 % des Kryptowährungsanspruchs für jede Schuldverschreibung, für die eine Put-Option ausgeübt wird, entspricht, nicht überschreiten darf; oder
- (ii) im Falle sonstiger Anleihegläubiger, einen Betrag, der 1,00 % des Kryptowährungsanspruchs für jede Schuldverschreibung, für die eine Put-Option ausgeübt wird, entspricht;

Die Ausübungsgebühr kann von der Emittentin zu jeder Zeit herabgesetzt werden und die Emittentin teilt dies den Anleihegläubigern gemäß § 18 mit;

„**Fehlgeschlagene Auktion**“ hat die diesem Begriff in § 14 (6) zugeschriebene Bedeutung;

„**FATF**“ bezeichnet die Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen (gegen die Geldwäsche)“ (*The Financial Action Task Force (on Money Laundering)*), eine zwischenstaatliche Organisation, die 1989 gegründet wurde, um Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche zu entwickeln;

„**Emissionsstelle**“ bezeichnet Baader Bank AG, Weihenstephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim, Deutschland oder jede von der Emittentin ernannte andere Emissionsstelle;

„**Anfänglicher Kryptowährungsanspruch**“ bezeichnet BTC 0,001 je Schuldverschreibung, d.h. den Kryptowährungsanspruch je Schuldverschreibung am Emissionstag;

„**Emissionskonto**“ bezeichnet ein Wertpapierdepot, das von der Depo Bank im Namen der Emittentin geführt wird, auf dem Schuldverschreibungen, die sich im wirtschaftlichen Eigentum der Emittentin befinden, gehalten werden bzw. registriert sind;

„**Emittenteneigene Schuldverschreibungen**“ bezeichnet die Schuldverschreibungen, die in dem Emissionskonto gehalten werden, oder Schuldverschreibungen, deren Anleihegläubiger die Emittentin selbst ist;

„**Zwangsrückzahlung**“ bezeichnet die Fähigkeit der Emittentin, die Schuldverschreibungen nach ihrer Wahl zurückzuzahlen, wie in § 4 (2) näher beschrieben;

„**Zwangsrückzahlungstag**“ hat die diesem Begriff in § 4 (2) zugeschriebene Bedeutung;

„**Zwangsrückzahlungsereignis**“ hat die diesem Begriff in § 4 (2) zugeschriebene Bedeutung;

„**Zwangsrückzahlungsmitteilung**“ hat die diesem Begriff in § 4 (2) zugeschriebene Bedeutung;

„**Zwangsrückzahlungspreis**“ hat die diesem Begriff in § 4 (2) zugeschriebene Bedeutung;

„**Anzahl der Tage**“ bezeichnet die Anzahl der Tage, die seit dem Emissionstag (ausschließlich) bis zu dem Tag (einschließlich), an dem der Kryptowährungsanspruch berechnet wird, vergangen sind;

„**Ausstehender Betrag**“ bezeichnet zu jedem Zeitpunkt die Gesamtsumme der Ausstehenden Schuldverschreibungen multipliziert mit dem Kryptowährungsanspruch;

„**Ausstehende Schuldverschreibungen**“ bezeichnet ausgegebene und bei Investoren platzierte Schuldverschreibungen, die noch nicht zurückgekauft oder anderweitig von der Emittentin gekündigt wurden (zur Klarstellung: ausgenommen Emittenteneigene Schuldverschreibungen);

„**Zahlstelle**“ bezeichnet Baader Bank AG, Weihestephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim, Deutschland oder jede von der Emittentin ernannte andere Zahlstelle;

„**Zulässige Verbindlichkeiten**“ hat die diesem Begriff in § 12 (2) zugeschriebene Bedeutung;

„**Put-Option**“ bezeichnet die USD-Put-Option und die BTC-Put-Option;

„**Put-Options-Ausübungstag**“ hat die diesem Begriff in § 4 (3) und § 4 (4) zugeschriebene Bedeutung;

„**Put-Options-Ausübungsformular**“ hat die diesem Begriff in § 4 (3) und § 4 (4) zugeschriebene Bedeutung;

„**Qualifizierte Mehrheit**“ hat die diesem Begriff in § 17 (2) zugeschriebene Bedeutung;

„**Referenzpreis**“ bezeichnet, zum maßgeblichen Festsetzungstag, die Bloomberg Kryptowährungsfestsetzung für Bitcoin, wie von Bloomberg unter Bloomberg Ticker XBT CFIX Curncy zwischen 16:00 Uhr und 16:15 Uhr (MEZ) angezeigt;

„**Maßgebliche Steuerjurisdiktion**“ hat die diesem Begriff in § 9 (1) zugeschriebene Bedeutung;

„**SchVG**“ hat die diesem Begriff in § 17 (1) zugeschriebene Bedeutung;

„**Gesicherte Put-Options-Verpflichtungen**“ bezeichnet Verpflichtungen der Emittentin, (i) den Kryptowährungsanspruch in Bezug auf die Schuldverschreibungen, welche im Ermessen der Emittentin aufgrund eines Ereignisses der Zwangsrückzahlung in BTC zurückgezahlt werden, abzuwickeln, wie in § 4 (2) näher beschrieben, oder (ii) den Kryptowährungsanspruch derjenigen Anleihegläubiger zu übertragen, welche die BTC-Put-Option ausüben, wie in § 4 (3) näher beschrieben;

„**Betrag der Gesicherten Put-Options-Verpflichtungen**“ bezeichnet den Betrag in BTC derjenigen Gesicherten Put-Options-Verpflichtungen, die noch nicht von der Emittentin erfüllt wurden und noch ausstehend sind;

„**Gesicherte Abwicklungsverpflichtungen**“ bezeichnet Verpflichtungen der Emittentin, Schuldverschreibungen auf Autorisierte Teilnehmer zu übertragen, welche Schuldverschreibungen der Emittentin zeichnen oder von der Emittentin erwerben, jedoch nur wenn der zeichnende oder erwerbende Autorisierte Teilnehmer zumindest den Kryptowährungsanspruch (zum Tag der Zeichnung oder des Erwerbs) je gezeichneter bzw. erworbener Schuldverschreibung auf das Verwahrstellen-Wallet übertragen hat (bzw. die Übertragung angewiesen hat);

„**Betrag der Gesicherten Abwicklungsverpflichtungen**“ bezeichnet den Betrag in BTC (Gesamt-Kryptowährungsanspruch der abzuwickelnden Schuldverschreibungen) jener Gesicherten Abwicklungsverpflichtungen, die noch nicht von der Emittentin erfüllt wurden und noch ausstehend sind;

„**Betrag der Gesicherten Verpflichtungen**“ bezeichnet die Summe des Betrags der Gesicherten Abwicklungsverpflichtungen, des Ausstehenden Betrags und des Betrags der Gesicherten Put-Options-Verpflichtungen;

„**Sicherheit**“ hat die diesem Begriff in § 2 (2) zugeschriebene Bedeutung;

„**Sicherheitendokumente**“ bezeichnet (a) den Treuhandvertrag; (b) den BTC-Sicherheitenvertrag, der zwischen der Emittentin und dem Sicherheitentreuhänder geschlossen wurde, (c) den Depot-Konto-(Wallet)steuerungsvertrag, der zwischen der Emittentin, dem Sicherheitentreuhänder und der Verwahrstelle geschlossen wurde; (d) den Emissionskontosteuerungsvertrag, der zwischen der Emittentin, der Depo Bank und dem Sicherheitentreuhänder geschlossen wurde; (e) jeden sonstigen Vertrag bzw. jedes sonstige Dokument, das die Sicherungsrechte des Anleihegläubigers an dem Verwahrstellen-Wallet und/oder den Hinterlegten BTC gewährleistet, anerkennt, vollendet oder diesen rechtliche Wirkung verleiht; oder (f) jeder sonstige Vertrag bzw. jedes sonstige Dokument, das die Sicherungsrechte des Anleihegläubigers an dem Emissionskonto und/oder den Emittenteneigenen Schuldverschreibungen gewährleistet, anerkennt, vollendet oder diesen rechtliche Wirkung verleiht;

„**Sicherheitentreuhänder**“ bezeichnet Apex Corporate Trustees (UK) Limited, 6th Floor, 125 Wood Street, London EC2V 7AN, Vereinigtes Königreich, die Sicherungsrechte an (i) dem Verwahrstellen-Wallet und den Hinterlegten BTC und (ii) dem Emissionskonto zugunsten der Anleihegläubiger hält, oder etwaige Nachfolger oder Ersatz-Sicherheitentreuhänder;

„**Abwicklungsanforderungen**“ hat die diesem Begriff in § 14 (5) zugeschriebene Bedeutung;

„**Teilung**“ bedeutet eine Teilung oder eine Weiterentwicklung, in der BTC-Blockchain, die zu einer Trennung von BTC in eine oder mehrere getrennte Kryptowährungen führt;

„**Ereignis einer Teilungsmitteilung**“ bezeichnet jeweils Folgendes: (i) Anleihegläubiger, die mindestens 20 % aller Ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten, haben die Emittentin schriftlich über das Ereignis der Teilung informiert; oder (ii) die Emittentin hat die Anleihegläubiger über das Ereignis einer Teilung gemäß § 18 informiert;

„**Ersatzschuldner**“ hat die diesem Begriff in § 15 (1) zugeschriebene Bedeutung;

„**Kündigungserklärung**“ hat die diesem Begriff in § 11 (2);

„**Treuhandvertrag**“ hat die diesem Begriff in § 7 (1);

„**Rückzahlungsgebühr**“ bezeichnet einen Betrag in Höhe von USD 2.500,00 (USD zweitausendfünfhundert), welchen die Emittentin nach eigenem und absoluten Ermessen für die Ausübung einer Put-Option durch einen Anleihegläubiger, der kein Autorisierter Teilnehmer ist und die Put-Option für eine Anzahl von Schuldverschreibungen ausgeübt wird, die, wenn sie mit dem Kryptowährungsanspruch multipliziert und sodann mit dem Referenzpreis multipliziert werden, einen Wert von weniger als USD 250.000,00 (USD zweihundertfünfzigtausend) in jedem Falle zu dem Tag, an dem die Emittentin das Put-Options-Ausübungsformular erhält, ergibt, in Rechnung stellen kann;

„**USD**“ bezeichnet US-\$, die rechtliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika;

„**USD-Put-Option**“ hat die diesem Begriff in § 4 (4) zugeschriebene Bedeutung; und

„**Website**“ bezeichnet die offizielle Website der Emittentin auf <https://btc-etc.com>.

§ 2 Status, Sicherheit

- (1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht nachrangige und besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind, Gesicherte Put-Options-Verpflichtungen und Gesicherte Abwicklungsverpflichtungen.
- (2) *Sicherheit.* Als fortwährende Sicherheit für die Zahlung und Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern aus den Schuldverschreibungen verpfändet die Emittentin (i) sämtliche ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Rechte, Titel, Anteile und Nutzen an, zum und aus dem Verwahrstellen-Wallet und den Hinterlegten BTC und (ii) sämtliche ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Rechte, Titel, Anteile und Nutzen an, zum und vom Emissionskonto und den Emittenteneigenen Schuldverschreibungen (die „**Sicherheit**“) zugunsten der Anleihegläubiger und anderer besicherter Parteien gemäß den Sicherheitendokumenten zu. Einzelheiten der Konten und der Bedingungen der jeweiligen Pfandrechte sind in den Sicherheitendokumenten zwischen dem Sicherheitentreuhänder und der Emittentin festzulegen. Die Emittentin wird Kopien der Sicherheitendokumente zur Einsicht durch die Anleihegläubiger an ihrem Hauptgeschäftssitz (Gridiron, One Pancras Square, London, N1C 4 AG, Vereinigtes Königreich) zur Verfügung stellen. Die Sicherheit wird durch den Sicherheitentreuhänder in Übereinstimmung mit dem Treuhandvertrag gehalten, verwaltet und durchgesetzt.
- (3) *Freigabe der Sicherheit und Verfahren.* Die Sicherheit soll gemäß den Regelungen des Trust Agreement freigegeben werden.

§ 3 Verzinsung

Es erfolgen keine Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.

§ 4 Rückzahlung

- (1) *Rückzahlung.* Die Schuldverschreibungen haben keinen festgelegten Fälligkeitstag.
- (2) *Zwangsrückzahlung.* Nach Eintritt eines Zwangsrückzahlungsereignisses kann die Emittentin, nach eigenem und absolutem Ermessen (sie ist jedoch nicht dazu verpflichtet), dies den Anleihegläubigern gemäß § 18 mitteilen (die „**Zwangsrückzahlungsmitteilung**“). Diese Mitteilung gibt das anwendbare Zwangsrückzahlungsereignis an. Bei Abgabe einer Zwangsrückzahlung-Mitteilung werden die Schuldverschreibungen am Zwangsrückzahlungstag zu deren Zwangsrückzahlungspreis zurückgezahlt. Jedes der folgenden Ereignisse bezeichnet ein Zwangsrückzahlungsereignis:
 - (a) für einen fortwährenden Zeitraum von 90 (neunzig) Tagen ist der USD-Gegenwert des Ausstehenden Betrags, berechnet als der Ausstehende Betrag multipliziert mit dem Referenzpreis, geringer als USD 100.000.000,00 (USD einhundert Millionen); oder
 - (b) durch neue oder bestehende Gesetze oder Verordnungen, oder durch die Auslegung eines bestehenden Gesetzes oder einer Verordnung, wodurch die Emittentin verpflichtet ist, Lizenzen, Zulassungen oder Genehmigungen einzuholen oder sich in irgendeiner Weise in Deutschland oder anderswo einer Regulierung oder Überwachung zu unterstellen, um ihre Verpflichtungen gemäß diesen Emissionsbedingungen zu erfüllen, jedoch mit Ausnahme vom Erfordernis zur Veröffentlichung eines gebilligten Prospekts in Bezug auf die Schuldverschreibungen; oder
 - (c) als Folge jeglicher Änderungen oder Ergänzungen der Gesetze oder Verordnungen des Vereinigten Königreichs, der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums oder deren Gebietskörperschaften oder Steuerbehörden, die die Besteuerung betreffen oder sich darauf auswirken, die steuerliche Behandlung von BTC sich im Allgemeinen wesentlich ändert, die Änderung am Emissionstag vernünftigerweise nicht

vorhersehbar war, und diese Änderung, nach Einschätzung der Emittentin, als wesentlich nachteilig für das Geschäft der Emittentin bewertet wird (ungeachtet, ob dies die Emission der Schuldverschreibungen beeinträchtigt).

- (d) ein Drittanbieter, einschließlich die Wirtschaftsprüfer, Rechtsberater, das Clearing System, die Zahlstelle, die Emissionsstelle, den Administrator und die Verwahrstelle der Emittentin, stellt seine Dienstleistungen gegenüber der Emittentin ein, und der Emittentin gelingt es nicht, innerhalb eines angemessenen Zeitraums einen Ersatz zu finden; oder
- (e) wenn das zuständige Gericht anordnet, dass die Emittentin eine Zwangsrückzahlung zu veranlassen hat oder die Emittentin anderweitig gesetzlich dazu verpflichtet wurde.

Der „**Zwangsrückzahlungspreis**“ pro Schuldverschreibung entspricht (i) dem Betrag in BTC, der dem Kryptowährungsanspruch entspricht, oder (ii) falls ein Anleihegläubiger aus rechtlichen Gründen daran gehindert ist, BTC zu erhalten, insbesondere aufgrund von für ihn geltenden regulatorischen Vorschriften, dem Betrag in USD, der den BTC-Verkaufserlösen entspricht, dividiert durch die Anzahl der Schuldverschreibungen, die in USD zurückgezahlt werden, abzüglich etwaiger, mit der Rückzahlung der Schuldverschreibungen verbundener angemessener Fremdgebühren.

Damit ein Anleihegläubiger den Kryptowährungsanspruch erhält, muss dieser Anleihegläubiger (i) ein ordnungsgemäß ausgefülltes Zwangsrückzahlungsformular (das über die Website der Emittentin erhältlich ist) einreichen, einschließlich sämtlicher Dokumente, die in diesem Muster für die Verifizierung der Identität des Anleihegläubigers verlangt werden und (ii) seine Schuldverschreibungen frei von Zahlung auf das Emissionskonto übertragen.

Wenn ein Anleihegläubiger (i) oder (ii) innerhalb einer Frist von zwanzig Tagen nach der Veröffentlichung der Zwangsrückzahlungsmittelteilung nicht erfüllt, kann die Emittentin den maßgeblichen Anleihegläubiger so behandeln, als sei er aus rechtlichen oder regulatorischen Gründen am Erhalt von BTC gehindert und die maßgeblichen Schuldverschreibungen in USD zurückzahlen.

„**Zwangsrückzahlungstag**“ bezeichnet (i) für Schuldverschreibungen, die in BTC zurückgezahlt werden, den dritten Geschäftstag nach dem Ablauf einer 30-tägigen Periode, nachdem die Zwangsrückzahlungsmittelteilung veröffentlicht worden ist oder (ii) für Schuldverschreibungen, die in USD zurückgezahlt werden, den dritten Geschäftstag nach erfolgreichem Abschluss des BTC-Auktionsverfahrens oder alternative Verkaufsarrangements im Fall des Scheiterns des Verfahrens. Das BTC-Auktionsverfahren beginnt (falls erforderlich) nach Ablauf einer 40-tägigen Periode, nachdem die Zwangsrückzahlungsmittelteilung veröffentlicht worden ist.

„**BTC-Verkaufserlöse**“ bezeichnet den Betrag in USD, der aus dem Verkauf von BTC zuzüglich zu dem Kryptowährungsanspruch erhalten wurde (zum Tag der Zwangsrückzahlungsmittelteilung), multipliziert mit der Anzahl der Schuldverschreibungen, die in USD zurückgezahlt werden, aus Hinterlegten BTC unter Durchführung eines oder mehrerer BTC-Auktionsverfahren. Falls es dem Auktionator nicht gelingt, den Verkauf unter Anwendung des BTC-Auktionsverfahrens innerhalb von 90 (neunzig) Tagen abzuschließen, veranlasst der Auktionator – gemäß den Anweisungen von der Emittentin (falls anwendbar) – den Verkauf von BTC unter Anwendung eines anderen Verfahrens mit dem Ziel, den besten Preis innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu erreichen.

Im Falle dass die Emittentin eine Zwangsrückzahlungsmittelteilung abgegeben hat, wird die Emittentin keine neuen Schuldverschreibungen mehr ausgeben oder Emittenteneigene Schuldverschreibungen verkaufen und eine Annullierung aller Emittenteneigenen Schuldverschreibungen veranlassen.

- (3) *Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger mit BTC-Abwicklung.* Jeder Anleihegläubiger kann seine Schuldverschreibungen im Ganzen oder in Teilen gegen Zahlung des Kryptowährungsanspruchs für jede der Schuldverschreibungen, die von den Anleihegläubigern in BTC gehalten werden, kündigen (die „**BTC-Put-Option**“). Zur Kündigung seiner Schuldverschreibungen muss der Anleihegläubiger (i) eine ordnungsgemäß ausgefüllte Mitteilung über die Ausübung der Put-Option in der Form, die über die Website erhältlich ist (das „**Put-Options-Ausübungsformular**“) einreichen, in der er angibt, dass BTC-Abwicklung anwendbar ist, sowie alle Dokumente, die in diesem Formular zur Überprüfung der Identität des Anleihegläubigers erforderlich sind, (ii) die Rückzahlungsgebühr (falls zutreffend) auf das

von der Emittentin genannte Konto zahlen und (iii) die Schuldverschreibungen, für die die BTC-Put-Option ausgeübt wird, auf das Emissionskonto frei von Zahlung übertragen. Der Tag, an dem alles unter (i) und (iii) Genannte abgeschlossen ist, ist der „**Put-Options-Ausübungstag**“.

Keine Rückzahlungsgebühr wird erhoben, wenn (i) keine Autorisierten Teilnehmer von der Emittentin ernannt werden; (ii) der Ausstehende Betrag multipliziert mit dem Referenzpreis, in jedem Fall zu dem Tag, an dem die Emittentin das Put-Options-Ausübungsformular erhält, weniger als USD 10.000.000,00 (USD zehn Millionen) beträgt; (iii) die BTC-Put-Option für eine Anzahl von Schuldverschreibungen ausgeübt wird, die, wenn sie mit dem Kryptowährungsanspruch und anschließend mit dem Referenzpreis multipliziert werden, in jedem Fall zu dem Tag, an dem die Emittentin das Put-Options-Ausübungsformular erhält, einen Wert haben, der größer ist als USD 250.000,00 (USD zweihundertfünfzigtausend); oder (iv) die BTC-Put-Option von einem Autorisierten Teilnehmer ausgeübt wird.

Am Put-Options-Ausübungstag überträgt die Emittentin den Kryptowährungsanspruch in BTC für jede Schuldverschreibung, für die die BTC-Put-Option ausgeübt wurde, berechnet zum Put-Options-Ausübungstag, abzüglich der Ausübungsgebühr (falls vorhanden) an das maßgebliche Digitale Wallet des Anleihegläubigers, welches in dem maßgeblichen Put-Options-Ausübungsformular benannt wurde,

- (i) im Fall von Anleihegläubigern, die Autorisierte Teilnehmer sind, so bald wie möglich nach dem Put-Options-Ausübungstag, aber unter allen Umständen innerhalb des Zeitraums eines normalen Abwicklungs-/Übertragungszyklus der BTC im Bitcoin-Netzwerk (welche je nach Höhe der Gebühren für das Netzwerk variieren können, die der Anleihegläubiger gemäß dem Put-Options-Ausübungsformular zu zahlen bereit ist) zuzüglich 3 (drei) Geschäftstage; und
- (ii) im Fall von Anleihegläubigern, die keine Autorisierten Teilnehmer sind, so bald wie möglich nach dem Put-Options-Ausübungstag, aber unter allen Umständen innerhalb des Zeitraums eines normalen Abwicklungs-/Übertragungszyklus der BTC im Bitcoin-Netzwerk (welche je nach Höhe der Gebühren für das Netzwerk variieren können, die der Anleihegläubiger gemäß dem Put-Options-Ausübungsformular zu zahlen bereit ist) zuzüglich 30 (dreißig) Tage.

Falls die Emittentin nicht in der Lage ist, BTC bei Fälligkeit zu überweisen, zahlt die Emittentin die Ausfallrate an die Anleihegläubiger. Diese Ausfallrate gilt nicht, wenn die Emittentin nicht zur Lieferung von BTC aus Gründen, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, in der Lage ist. Hierzu zählen Umstände, unter denen die Emittentin verpflichtet ist, Vorschriften geltenden Rechts zur Finanzierung von terroristischen Aktivitäten oder Geldwäsche einzuhalten.

- (4) *Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger mit USD-Abwicklung.* Falls ein Anleihegläubiger aus rechtlichen Gründen daran gehindert wird, BTC zu erhalten, insbesondere aufgrund von für ihn geltenden regulatorischen Vorschriften, kann dieser Anleihegläubiger seine Schuldverschreibungen im Ganzen oder in Teilen gegen Zahlung von USD für jede der von diesem Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen, zu einem Betrag kündigen, der den Verkaufserlösen des Kryptowährungsanspruchs nach dem BTC-Auktionsverfahren entspricht (die „**USD-Put-Option**“). Zur Kündigung seiner Schuldverschreibungen muss der Anleihegläubiger (i) eine ordnungsgemäß ausgefüllte Mitteilung über die Ausübung der Put-Option in der Form, die über die Website erhältlich ist (das „**Put-Options-Ausübungsformular**“) einreichen, in der er angibt, dass USD-Abwicklung anwendbar sein soll, sowie alle Dokumente, die in diesem Formular zur Überprüfung der Identität des Anleihegläubigers und die Unfähigkeit, BTC zu erhalten, erforderlich sind, (ii) die Rückzahlungsgebühr (falls zutreffend) auf das von der Emittentin genannte Konto zahlen und (iii) die Schuldverschreibungen, für die die USD-Put-Option ausgeübt wird, auf das Emissionskonto frei von Zahlung übertragen. Der Tag, an dem alles unter (i) bis (iii) Genannte abgeschlossen ist, ist der „**Put-Options-Ausübungstag**“.

Keine Rückzahlungsgebühr wird erhoben, wenn (i) keine Autorisierten Teilnehmer von der Emittentin ernannt werden; (ii) der Ausstehende Betrag multipliziert mit dem Referenzpreis, in jedem Fall zu dem Tag, an dem die Emittentin das Put-Options-Ausübungsformular erhält, weniger als USD 10.000.000,00 (USD zehn Millionen) beträgt; (iii) die USD-Put-Option für eine Anzahl von Schuldverschreibungen ausgeübt wird, die, wenn sie mit dem Kryptowährungsanspruch und anschließend mit dem Referenzpreis multipliziert werden, in jedem Fall zu dem Tag, an dem die

Emittentin das Put-Options-Ausübungsformular erhält, einen Wert haben, der größer ist als USD 250.000,00 (USD zweihundertfünfzigtausend); oder (iv) die USD-Put-Option von einem Autorisierten Teilnehmer ausgeübt wird.

Am Put-Options-Ausübungstag versteigert der Auktionator diejenige Anzahl an BTC, die dem Kryptowährungsanspruch für die Schuldverschreibungen entspricht, für die die USD-Put-Option ausgeübt wird, berechnet zum Put-Options-Ausübungstag, gemäß dem BTC-Auktionsverfahren, wie in § 14 beschrieben.

Nach erfolgreichem Abschluss des BTC-Auktionsverfahrens überweist die Emittentin den Erlös des BTC-Verkaufs abzüglich der Ausübungsgebühr (falls vorhanden) auf das jeweilige Konto des Anleihegläubigers, wie in dem Put-Options-Ausübungsformular angegeben, innerhalb von 7 (sieben) Geschäftstagen ab Erhalt der maßgeblichen Erlöse des BTC-Auktionsverfahrens. Falls die Emittentin nicht dazu in der Lage ist, die Erlöse des BTC-Verkaufs bei Fälligkeit zu überweisen, zahlt die Emittentin an den Anleihegläubiger 0,01 % des Kryptowährungsanspruchs multipliziert mit der Anzahl der Schuldverschreibungen, für die die Put-Option ausgeübt wurde, für jeden Tag des Verzugs (die „Ausfallrate“). Diese Ausfallrate gilt nicht, wenn die Emittentin nicht zur Lieferung von USD in der Lage ist aus Gründen, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen. Dies umfasst (unter anderem) Umstände, unter denen die Emittentin verpflichtet ist, Vorschriften geltenden Rechts zu Finanzierung von terroristischen Aktivitäten oder Geldwäsche einzuhalten.

Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieses Absatzes gilt: Im Falle einer Fehlgeschlagenen Auktion gibt die Emittentin alle Schuldverschreibungen, für die die USD-Put-Option ausgeübt wurde, an die Anleihegläubiger innerhalb von 7 (sieben) Geschäftstagen zurück. Die Emittentin kann im Falle einer Fehlgeschlagenen Auktion vom jeweiligen Anleihegläubiger eine Ausübungsgebühr verlangen. In diesem Fall verliert die Emittentin diese Anzahl von Schuldverschreibungen zu ihrem eigenen Vorteil, damit sie zu Emittenteneigenen Schuldverschreibungen aus den Schuldverschreibungen werden, da sie an die Anleihegläubiger zurückzugeben sind, so dass der Kryptowährungsanspruch, zum Put-Options-Ausübungstag, multipliziert mit der Anzahl der verfallenen Schuldverschreibungen die Ausübungsgebühr nicht übersteigt.

Zur Klarstellung: Die Anleihegläubiger sind berechtigt, eine Put-Option im Hinblick auf die zurückgegebenen Schuldverschreibungen jederzeit auszuüben.

§ 5

Zahlungen

- (1) *Zahlung des Zwangsrückzahlungspreises.* Im Falle einer Zwangsrückzahlung gemäß § 4 (2) und im Falle, dass die Schuldverschreibungen in USD zurückzuzahlen sind, erfolgt die Zahlung des Zwangsrückzahlungspreises in Bezug auf diejenigen Schuldverschreibungen an die Zahlstelle zur Weiterleitung an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.
- (2) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Zahlstelle, Emissionsstelle und Verwahrstelle

- (1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstellen.* Die anfänglich bestellte Zahlstelle, die Emissionsstelle, die Verwahrstelle und deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen sind:

Zahlstelle und Emissionsstelle:

Baader Bank AG
Weihenstephaner Straße 48
85716 Unterschleißheim
Deutschland

Verwahrstelle:

BitGo Trust Company, Inc
6216 Pinnacle Place
Suite 101
Sioux Falls, SD 57108
Vereinigte Staaten von Amerika

Die Zahlstelle, die Emissionsstelle und die Verwahrstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere Geschäftsstelle im selben Land zu ersetzen.

- (2) *Änderung oder Beendigung der Bestellung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle und/oder der Verwahrstelle zu ändern oder zu beenden und (i) eine Ersatz-Zahlstelle oder zusätzliche Zahlstellen; und/oder (ii) eine Ersatz-Verwahrstelle oder zusätzliche Verwahrstelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle und eine Verwahrstelle unterhalten. Eine Änderung, Beendigung, Bestellung oder ein Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Anleihegläubiger hierüber gemäß § 18 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 (dreißig) und höchstens 45 (fünfundvierzig) Tagen informiert wurden.
- (3) *Erfüllungsgelhilfe der Emittentin.* Die Zahlstelle, die Verwahrstelle und etwaige zusätzliche oder Ersatz-Zahlstellen oder zusätzliche oder Ersatz-Verwahrstellen, die nach Absatz (2) bestellt wird, handeln ausschließlich als Erfüllungsgelhilfen der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet.

§ 7**Sicherheitentreuhänder**

- (1) *Ernennung.* Apex Corporate Trustees (UK) Limited wird als Sicherheitentreuhänder für die Sicherheit ernannt. Alle Sicherheiten hierunter werden von dem Sicherheitentreuhänder im Namen aller gegenwärtigen und zukünftigen Anleihegläubiger gehalten und verwaltet. Der Sicherheitentreuhänder handelt gegenüber Dritten als Inhaber der Sicherheit und verwaltet diese im Namen der Anleihegläubiger. Die einzelnen Pflichten des Sicherheitentreuhänders unterliegen allein dem Treuhandvertrag, der zwischen der Emittentin und dem Sicherheitentreuhänder geschlossen wurde (der „**Treuhandvertrag**“), wie in Anhang 1 angegeben.
- (2) *Autorisierung.* Jeder Anleihegläubiger weist den Sicherheitentreuhänder an und bevollmächtigt diesen (mit dem Recht auf Weiterübertragung), als sein Sicherheitentreuhänder zu handeln und insbesondere (uneingeschränkt) Unterlagen auszufertigen und abzuändern, die die Sicherheit belegen, und alle Erklärungen abzugeben und anzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die er im Namen dieses Anleihegläubigers für notwendig oder nützlich im Zusammenhang mit einer Sicherheit hält. Der Sicherheitentreuhänder ist zudem berechtigt, Sicherheiten durchzusetzen oder freizugeben, alle Rechte und Verpflichtungen unter Dokumenten auszuführen, die die Sicherheit belegen, und neue und andere Dokumente geltend zu machen, die die Sicherheit belegen oder in Bezug zur Sicherheit stehen.
- (3) *Änderung oder Beendigung der Ernennung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Ernennung des Sicherheitentreuhänders zu ändern oder zu beenden und einen anderen Sicherheitentreuhänder zu benennen. Die Emittentin hat zu jeder Zeit einen Sicherheitentreuhänder.

§ 8**Informationspflichten**

Anleihegläubiger erhalten so bald wie möglich nach dem Emissionstag Kopien der maßgeblichen Transaktionsdokumente im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen gemäß dem Treuhandvertrag.

§ 9 Steuern

- (1) *Zahlungen ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern.* Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder Abgaben gleich welcher Art gezahlt, die von oder im Namen der Bundesrepublik Deutschland (die „**Maßgebliche Steuerjurisdiktion**“) oder einer jeweiligen steuererhebungsberechtigten Gebietskörperschaft oder Steuerbehörde dieses Länder im Wege des Einhalts oder Abzugs an der Quelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.
- (2) *Andere Steuerjurisdiktion.* Falls die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt einer anderen oder zusätzlichen Steuerrechtsordnung als der Maßgeblichen Steuerjurisdiktion unterworfen wird, sollen die Bezugnahmen in diesem § 9 auf die Bundesrepublik Deutschland als Bezugnahmen auf die Rechtsordnung der Emittentin und/oder diese anderen Rechtsordnungen gelesen und ausgelegt werden.

§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für die Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 11 Kündigungsgründe

- (1) *Kündigungsgründe.* Tritt ein Kündigungsgrund ein und dauert dieser an, so ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, alle, jedoch nicht nur einzelne, seiner Forderungen aus den Schuldverschreibungen durch Abgabe einer Kündigungserklärung gemäß nachfolgendem Unterabsatz (2) gegenüber der Emittentin fällig zu stellen und (vorbehaltlich von Unterabsatz (3)) die unverzügliche Zahlung des Kryptowährungsanspruchs je Schuldverschreibung zu verlangen. Jedes der folgenden Ereignisse stellt einen „**Kündigungsgrund**“ dar:
 - (a) die Emittentin ist nicht in der Lage, den Kryptowährungsanspruch oder sonstige Beträge in Bezug auf die Schuldverschreibungen innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen ab dem maßgeblichen Fälligkeitstag auszuführen, es sei denn, die Emittentin zahlt einen Kryptowährungsanspruch oder sonstige Beträge nicht aus aufgrund von Ereignissen, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen. Hierzu zählen Umstände, unter denen die Emittentin verpflichtet ist, Vorschriften geltenden Rechts zur Finanzierung von terroristischen Aktivitäten oder Geldwäsche einzuhalten.
Zur Klarstellung: Eine Nichtausübung der Put-Option in USD aufgrund eines erfolglosen BTC-Auktionsverfahrens zählt nicht zu dieser Nichterfüllung; oder
 - (b) die Emittentin erfüllt eine andere Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen nicht und die Nichterfüllung dauert – sofern sie geheilt werden kann – jeweils länger als 45 (fünfundvierzig) Tage fort, nachdem die Emittentin eine Mitteilung darüber von dem Anleihegläubiger erhalten hat; oder
 - (c) die Emittentin ist nicht in der Lage oder räumt ihre Unfähigkeit ein, ihre Schulden bei Fälligkeit zu zahlen; oder
 - (d) gegen die Emittentin wird ein Insolvenzverfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 90 (neunzig) Tagen aufgehoben oder ausgesetzt, oder die Emittentin beantragt oder leitet ein solches Verfahren ein, oder
 - (e) die Emittentin wird liquidiert, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft und die andere Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen eingegangen ist.

- (2) *Kündigungserklärungen.* Eine Erklärung eines Anleihegläubigers zur Kündigung seiner Schuldverschreibungen gemäß diesem § 11 (eine **“Kündigungserklärung“**) hat mittels einer Erklärung an die Zahlstelle in Textform in deutscher oder englischer Sprache zusammen mit einer Bescheinigung der Depotbank (wie in § 19(4) definiert), die belegt, dass dieser Anleihegläubiger der Anleihegläubiger in Bezug auf die maßgeblichen Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung ist, zu erfolgen.
- (3) *Heilung.* Zur Klarstellung wird festgehalten, dass das Recht zur Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß diesem § 11 erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt worden ist.

§ 12 Zusicherungen

- (1) *Verpflichtung bezüglich der Sicherheit.* So lange Schuldverschreibungen ausstehend sind, unterlässt es die Emittentin (außer wenn dies unter den Emissionsbedingungen ausdrücklich zulässig ist):
- (a) Hypotheken, Pfandrechte, Sicherungsrechte, Gebühren oder Belastungen, die Verpflichtungen einer Person sicherstellen (oder eine Vereinbarung, die die gleiche oder eine ähnliche Wirkung hat), auf alle oder eine der Sicherheiten zu gründen oder deren Bestehen zuzulassen; oder
- (b) eine der Sicherheiten zu übertragen, zu verkaufen, zu verleihen, zu teilen oder anderweitig zu veräußern, oder eine Option oder ein gegenwärtiges oder zukünftiges Recht auf Erwerb einer der Sicherheiten zu gewähren.
- (2) *Beschränkung des Eingehens von Verbindlichkeiten.* Nach dem Emissionstag verpflichtet sich die Emittentin, keine Verbindlichkeiten zu Finanzierungszwecken einzugehen, mit Ausnahme der Zulässigen Verbindlichkeiten.

„**Zulässige Verbindlichkeiten**“ bezeichnet

- (i) alle der Emittentin im Lauf ihres gewöhnlichen Geschäftsbetriebs entstandene Kosten; oder
- (ii) ausgegebene Schuldverschreibungen, die durch BTC, andere Kryptowährungen, kryptographische oder digitale Vermögenswerte gesichert sind;
- vorausgesetzt jedoch, dass die der Emittentin entstandenen Kosten oder Verbindlichkeiten die Sicherheit der Anleihegläubiger nicht beeinträchtigen.
- (3) *Hinterlegte BTC.* Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt dafür sorgen, dass sie denjenigen Betrag an BTC hält, die dem Betrag der Gesicherten Verpflichtungen auf dem bei der Verwahrstelle gehaltenen Verwahrstellen-Wallet entspricht oder diesen übersteigt (die **„Hinterlegten BTC“**).

§ 13 Teilung

- (1) *Teilung von BTC.* Im Fall einer Teilung, die zur Entstehung von zwei oder mehreren Kryptowährungen führt, stellt jede Schuldverschreibung einen Anspruch auf eine Ansammlung von Kryptowährungen dar, der dem Kryptowährungsanspruch entspricht, den jede Schuldverschreibung vor der Teilung dargestellt hat. Die Gewichtung jeder Kryptowährung (die **„Maßgebliche Kryptowährung“**) in dieser Ansammlung ist (i) das Saldo der Maßgeblichen Kryptowährung, das zum Zeitpunkt eines Ereignisses einer Teilungsmitteilung auf dem Verwahrstellen-Wallet gehalten wird; dividiert durch (ii) den Ausstehenden Betrag zum Zeitpunkt des Ereignisses einer Teilungsmitteilung. Sämtliche Gewichtungen haben einen Höchstwert von 1,0.
- (2) *Teilung von Schuldverschreibungen nach Ermessen der Emittentin.* Nach einer Teilung kann die Emittentin nach eigenem Ermessen beschließen, die Schuldverschreibungen in zwei oder mehrere separate Schuldverschreibungen zu teilen, wobei jede dieser neuen Schuldverschreibungen einen Anspruch gegen die Emittentin auf eine eigene Kryptowährung in der Ansammlung der Kryptowährungen darstellt, die jede Schuldverschreibung unmittelbar nach der Teilung dargestellt hat.

- (3) *Aussetzen der Put-Options-Ausübung.* Die Emittentin kann nach eigenem und absoluten Ermessen Put-Options-Ausübungen, Verkäufe und/oder Emissionen von Schuldverschreibungen für einen angemessenen Zeitraum, der 90 Tage nicht überschreitet, aussetzen, um eine in dem vorstehenden Absatz beschriebene Regelung vorsehen zu können.

§ 14

BTC-Auktionsverfahren

- (1) *Ankündigung einer BTC-Auktion.* Falls die Emittentin gemäß diesen Emissionsbedingungen verpflichtet ist, ein BTC-Auktionsverfahren zu veranlassen, kündigt der Auktionator – auf Anweisung der Emittentin (falls zutreffend) – innerhalb von (i) 30 (dreißig) Tagen ab dem Put-Options-Ausübungstag; oder (ii) 40 (vierzig) Tag ab dem Tag der Zwangsrückzahlungsmitteilung an, dass er den erforderlichen Betrag an BTC auf der Website versteigert, beginnend an einem Tag, der ein Geschäftstag ist und spätestens 14 (vierzehn) Geschäftstage, und frühestens 7 (sieben) Geschäftstage ab dem Tag dieser Ankündigung (der „**Ankündigungstag**“ und der Tag, an dem das BTC-Auktionsverfahren beginnt, der „**Startermin der Auktion**“), und endend an einem Tag, der in dieser Ankündigung genannt wird und frühestens 7 (sieben) Geschäftstage und spätestens 14 (vierzehn) Geschäftstage ab dem Startermin der Auktion (der „**Auktionspreisfestsetzungstag**“).
- (2) *Bieterverfahren.*
- (a) Eine juristische Person mit Sitz in einem FATF-Mitgliedstaat oder eine in diesem Staat ansässige natürliche Person (außer wenn die Teilnahme dieses Bieters nach Meinung des Auktionators zu einem Verstoß gegen die Gesetze einer Jurisdiktion führen würde und/oder den Auktionator dazu verpflichten würde, eine Lizenz, Erlaubnis oder Autorisierung einzuholen und/oder den Auktionator dazu verpflichten würde, sich in irgendeiner Weise einer Regulierung oder Aufsicht zu unterstellen oder einen Prospekt im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1129 zu veröffentlichen) kann schriftliche Gebote (auch per E-Mail) an den Auktionator abgeben für den vollen Betrag der versteigerten BTC, ausgedrückt in Prozent des Referenzpreises am Auktionspreisfestsetzungstag pro BTC in der Zukunft;
 - (b) Gebote, die weniger als 80 % des maßgeblichen Referenzpreises betragen, oder Gebote für weniger oder mehr als den vollen Betrag der BTC, die versteigert werden, sind abzuweisen;
 - (c) Gebote, die später als 48 Stunden vor 13:00 Uhr (MEZ) am Auktionspreisfestsetzungstag abgegeben werden, können vom Auktionator nach eigenem und absoluten Ermessen angenommen oder nicht angenommen werden;
 - (d) Gebote, die zu dem gleichen Betrag abgegeben werden wie ein früheres Gebot, welches der Auktionator zuvor empfangen hat (welches aufgrund des Versäumnisses des Bieters, einen Gebotsgarantiebtrag zu übermitteln, wie in nachstehendem Unterabsatz (3) vorgesehen, vom Auktionator nicht abgewiesen oder für ungültig erklärt wurde) sind abzuweisen;
 - (e) Der Auktionator behält sich das Recht vor, anderweitig qualifizierende Gebote abzuweisen, wenn er berechtigte Gründe hat anzunehmen, dass die Gelder des Bieters Erlöse einer in Deutschland oder dem Vereinigten Königreich kriminellen Handlung sind oder strafbar wären, wenn sie in Deutschland oder im Vereinigten Königreich geschehen wären;
 - (f) Der Auktionator akzeptiert ein Gebot oder lehnt es innerhalb von 24 Stunden nach Empfang ab und teilt den Bietern seine Entscheidung mit.
- (3) *Annahme von Geboten.* Im Fall, dass ein Gebot vom Auktionator angenommen wird, veranlasst der Bieter die Überweisung von 10 % des Referenzpreises, berechnet auf Basis des Referenzpreises an dem Geschäftstag, der dem Ankündigungstag vorausgeht, multipliziert mit dem Betrag der BTC, die versteigert wurden, auf die Emittentin als Garantie für sein Gebot (der „**Gebotsgarantiebtrag**“). Gebote, für die noch keine Gebotsgarantie vom Auktionator empfangen worden sind, sind weder für den Auktionator noch den Bieter gültig und rechtlich bindend. Gebote, für die die Bieter einen Gebotsgarantiebtrag überwiesen haben, sind unwiderruflich und dürfen von den Bietern nicht storniert werden; sie können jedoch auf Wunsch durch den Bieter nachgebessert und spätestens 24 Stunden vor 13:00 Uhr (MEZ) am Auktionspreisfestsetzungstag abgegeben werden. Nach Empfang eines

Gebotsgarantiebetrags vom Bieter, oder nach Empfang einer Änderung (Erhöhung) des Gebots durch den Bieter kündigt der Auktionator dieses empfangene und aktualisierte Gebot auf der Website innerhalb von 24 Stunden nach Empfang an.

- (4) *Mitteilung der BTC-Auktionsergebnisse.* Spätestens 12 Stunden vor 13:00 Uhr (MEZ) am Auktionspreisfestsetzungstag teilt der Auktionator dem Höchstbietenden (unter denen, die die Verpflichtungen zur Übertragung der Gebotsgarantie erfüllt haben), falls zutreffend, mit, dass dieser Bieter die Auktion gewonnen hat. Der Bieter veranlasst die Zahlung der Differenz zwischen dem Wert seines Gebots, ausgedrückt als Prozentsatz des Referenzpreises am Auktionspreisfestsetzungstag, multipliziert mit diesem Referenzpreis und der Anzahl der BTC, die versteigert werden, und dem Gebotsgarantiebetrags, der der Emittentin gemäß vorstehendem Unterabsatz (3) gutgeschrieben wird, innerhalb von 7 (sieben) Geschäftstagen ab dem Auktionspreisfestsetzungstag. Falls diese Differenz negativ ist, überweist die Emittentin die Differenz an den Bieter innerhalb von 7 (sieben) Geschäftstagen ab dem Auktionspreisfestsetzungstag.
- (5) *Abwicklung der BTC-Auktion.* Der erfolgreiche Bieter (i) gibt der Emittentin Auskunft über die Einzelheiten seines digitalen Kryptowährungs-Wallets, dem die versteigerten BTC gutgeschrieben werden sollen, in der Form, wie sie zwischen der Emittentin und dem erfolgreichen Bieter vereinbart wird und (ii) teilt der Emittentin die Höhe der Bitcoin-Netzwerk-Gebühren mit, die der Bieter bereit ist, für die Bearbeitung der Überweisung zu tragen (die „**Abwicklungsanforderungen**“). Nach (i) Erfüllung der Abwicklungsanforderungen und (ii) Erhalt von Geldern vom erfolgreichen Bieter gemäß vorstehendem Absatz (4) (falls diese überwiesen werden müssen) überträgt die Emittentin BTC (abzüglich der Gebühren, die der erfolgreiche Bieter bereit ist zu tragen) auf das angegebene digitale Kryptowährungs-Wallet des erfolgreichen Bieters innerhalb des Zeitraums eines normalen Abwicklungs-/Übertragungszyklus der BTC im Bitcoin-Netzwerk (welche je nach Höhe der Gebühren für das Netzwerk variieren können) zuzüglich 7 (sieben) Geschäftstage. Sofern das BTC-Auktionsverfahren nicht als Teil eines Zwangsrückzahlungsverfahrens durchgeführt wird, haben der erfolgreiche Bieter und die Emittentin das Recht zu vereinbaren, dass anstelle der Übertragung von BTC auf das digitale Kryptowährungs-Wallet des erfolgreichen Bieters, die Emittentin diejenige Anzahl an Emittenteneigenen Schuldverschreibungen überträgt, wie zwischen dem erfolgreichen Bieter und der Emittentin vereinbart, vorausgesetzt, dass der Kryptowährungsanspruch zum Auktionspreisfestsetzungstag pro Schuldverschreibung, multipliziert mit der Anzahl der Emittenteneigenen Schuldverschreibungen, die auf diese Weise übertragen werden, den Betrag der BTC, die versteigert werden, nicht überschreitet.
- (6) *Fehlgeschlagene Auktion.* Das BTC-Auktionsverfahren gilt als fehlgeschlagen, wenn
- (a) der Referenzpreis nicht verfügbar ist, oder erwartungsgemäß an den Tagen, an denen er zu Zwecken des in diesem § 14 beschriebenen Verfahrens erforderlich ist, nicht verfügbar ist;
 - (b) der erfolgreiche Bieter es versäumt, der Emittentin die Differenz gemäß vorstehendem Unterabsatz (4) innerhalb des vorgeschriebenen Zeitrahmens zu überweisen oder die Emittentin nicht dazu in der Lage ist, die Salden aufgrund geltender Gesetzgebung anzunehmen;
 - (c) es keinen erfolgreichen Bieter in der Auktion gibt, d.h. wenn entweder keine Gebote abgegeben wurden oder alle Gebote abgewiesen wurden oder alle Bieter, die ein qualifizierendes Gebot abgegeben haben, nicht in der Lage waren, einen Gebotsgarantiebetrags gemäß vorstehendem Unterabsatz (2) zu hinterlegen, oder aus sonstigen Gründen (jeweils eine „**Fehlgeschlagene Auktion**“).

§ 15 Ersetzung

- (1) *Ersetzung.* Sofern die Zahlung des Kapitals der Schuldverschreibungen nicht in Verzug ist, ist die Emittentin ohne Zustimmung der Anleihegläubiger berechtigt, jederzeit die Emittentin durch ein Verbundenes Unternehmen der Emittentin als Hauptschuldner in Bezug auf alle Verpflichtungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Emission ergeben, zu ersetzen (der „**Ersatzschuldner**“), vorausgesetzt, dass:

- (a) der Ersatzschuldner in rechtswirksamer Weise alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Sicherheit zu jederzeit rechtswirksam ist;
 - (c) der Ersatzschuldner und die Emittentin alle erforderlichen behördlichen und regulatorischen Genehmigungen und Zustimmungen für diese Ersetzung eingeholt haben und diese Genehmigungen und Zustimmungen allesamt rechtskräftig sind und die von dem Ersatzschuldner in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernommenen Verpflichtungen gültig und bindend gemäß deren jeweiligen von jedem Anleihegläubiger durchsetzbaren Bedingungen sind;
 - (d) der Ersatzschuldner ermächtigt (oder von dem Erfordernis der Ermächtigung befreit) ist, Transaktionen in BTC auszuführen;
 - (e) der Ersatzschuldner alle erforderlichen Beträge zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen an die Zahlstelle in der erforderlichen Währung überweisen kann, ohne zum Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben, gleich welcher Art, die von dem Land, in dem der Ersatzschuldner oder die Emittentin seinen (ihren) Sitz oder Steuersitz hat, erhoben werden, verpflichtet zu sein,
 - (f) der Ersatzschuldner sich verpflichtet hat, jeden Anleihegläubiger zu entschädigen und schadlos zu halten von jeglichen Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlichen Gebühren, die dem Anleihegläubiger in Bezug auf diese Ersetzung auferlegt werden; und
 - (g) Rechtsgutachten von angesehenen Rechtsanwälten der Zahlstelle auf Kosten der Emittentin zugestellt wurden, in der Weise, dass die vorstehenden Unterabsätze (a) bis (f) erfüllt sind.
- (2) *Mitteilung.* Jede Ersetzung der Emittentin gemäß diesem Absatz und der Tag der Wirksamkeit einer solchen Ersetzung ist gemäß § 18 zu veröffentlichen.
- (3) *Änderung von Verweisen.* Nach Inkrafttreten der Ersetzung gilt jeder Verweis in diesen Emissionsbedingungen auf die Emittentin von diesem Zeitpunkt an als Verweis auf den Ersatzschuldner und jeder Verweis auf die Maßgebliche Steuerjurisdiktion in Bezug auf die Emittentin gilt von diesem Zeitpunkt an als Verweis auf die Maßgebliche Steuerjurisdiktion in Bezug auf den Ersatzschuldner. Im Falle einer solchen Ersetzung und wenn die Maßgebliche Steuerjurisdiktion des Ersatzschuldners nicht die Bundesrepublik Deutschland umfasst, gilt zudem ein alternativer Verweis auf die Bundesrepublik Deutschland als zusätzlich zu dem Verweis gemäß vorstehendem Satz zur Maßgeblichen Steuerjurisdiktion des Ersatzschuldners aufgenommen.
- (4) *Befreiung von Verpflichtungen.* Nach wirksamer Ersetzung der Emittentin, wie in diesem Absatz dargelegt, ist die Emittentin von allen Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen befreit.

§ 16

Begebung Weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Unbeschadet der Bestimmungen des § 12 (3), ist die Emittentin berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger Emittenteneigene Schuldverschreibungen zu verkaufen oder weitere Schuldverschreibungen mit in jeder Hinsicht gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des jeweiligen Begebungstags und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Ankauf.* Unbeschadet der Bestimmungen des § 12 (3), ist die Emittentin berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im freien Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

§ 17
Änderung der Emissionsbedingungen
durch Beschlüsse der Anleihegläubiger,
Vertreter der Anleihegläubiger

- (1) *Änderung der Emissionsbedingungen.* Die Emissionsbedingungen können mit Zustimmung der Emittentin durch Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („SchVG“) in seiner jeweils geltenden Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Emissionsbedingungen, einschließlich der in § 5 Abs. 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, durch Beschlüsse mit den in dem nachstehenden Absatz (2) genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich.
- (2) *Mehrheit.* Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Emissionsbedingungen geändert wird, insbesondere in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 9 SchVG, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine „**Qualifizierte Mehrheit**“).
- (3) *Abstimmung ohne Versammlung.* Vorbehaltlich Absatz (4) sollen Beschlüsse der Anleihegläubiger ausschließlich durch eine Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 SchVG gefasst werden. Die Aufforderung zur Stimmabgabe enthält nähere Angaben zu den Beschlüssen und den Abstimmungsmodalitäten. Die Gegenstände und Vorschläge zur Beschlussfassung werden den Anleihegläubigern mit der Aufforderung zur Stimmabgabe bekannt gemacht. Die Ausübung der Stimmrechte ist von einer Anmeldung der Anleihegläubiger abhängig. Die Anmeldung muss unter der in der Aufforderung zur Stimmabgabe mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Tag vor Beginn des Abstimmungszeitraums zugehen. Mit der Anmeldung müssen die Anleihegläubiger ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 19(4)(i)(a) und (b) und durch Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen ab dem Tag der Absendung der Anmeldung (einschließlich) bis zum Tag, an dem der Abstimmungszeitraum endet (einschließlich), nicht übertragbar sind, nachweisen.
- (4) *Zweite Gläubigerversammlung.* Wird für die Abstimmung ohne Versammlung gemäß Absatz (3) die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen, die als zweite Versammlung im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 3 SchVG anzusehen ist. Die Teilnahme an der zweiten Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte sind von einer Anmeldung der Anleihegläubiger abhängig. Die Anmeldung muss unter der in der Bekanntmachung der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Tag vor der zweiten Gläubigerversammlung zugehen. Mit der Anmeldung müssen die Anleihegläubiger ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 19(4)(i)(a) und (b) und durch Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen ab dem Tag der Absendung der Anmeldung (einschließlich) bis zum angegebenen Ende der Gläubigerversammlung (einschließlich) nicht übertragbar sind, nachweisen.
- (5) *Gemeinsamer Vertreter.* Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung oder Abberufung eines gemeinsamen Vertreters (der „**Gemeinsame Vertreter**“), die Aufgaben und Befugnisse des Gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Anleihegläubiger auf den Gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des Gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt werden soll, Änderungen des wesentlichen Inhalts der Emissionsbedingungen gemäß Absatz (2) zuzustimmen.
- (6) *Veröffentlichung.* Bekanntmachungen betreffend diesem § 17 erfolgen ausschließlich gemäß den Bestimmungen des SchVG.

§ 18 Mitteilungen

- (1) *Mitteilungen.*
 - (a) Alle Bekanntmachungen, die die Schuldverschreibungen betreffen, außer den in § 17(6) vorgesehenen Bekanntmachungen, die ausschließlich gemäß den Bestimmungen des SchVG erfolgen, werden im Bundesanzeiger und auf der Website veröffentlicht.
 - (b) Die Emittentin ist berechtigt, alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu übermitteln, sofern die Regularien der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert oder zum Handel zugelassen sind, dies zulassen.
- (2) *Wirksamkeit von Mitteilung.* Mitteilungen gelten am Tag der ersten Veröffentlichung als wirksam erfolgt (oder, wenn eine Veröffentlichung in einer Tageszeitung erforderlich ist, an dem ersten Tag, an dem die Veröffentlichung in der vorgeschriebenen Tageszeitung erfolgt sein soll) bzw. am vierten Geschäftstag nach dem Tag der Lieferung an das Clearing System.

§ 19 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand, Gerichtliche Geltendmachung

- (1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich nach deutschem Recht. Form und Inhalt der Sicherheitendokumente und die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich nach deutschem Recht und dem Recht der Vereinigten Staaten.
- (2) *Gerichtsstand.* Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren ist, soweit rechtlich zulässig, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Für Entscheidungen gemäß § 9 Abs. 2, § 13 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 SchVG ist gemäß § 9 Abs. 3 SchVG das Amtsgericht Frankfurt am Main zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Abs. 3 SchVG das Landgericht Frankfurt am Main zuständig. Sollte die Emittentin ihren eingetragenen Sitz ändern, gilt die gesetzliche Zuständigkeit nach dem SchVG.
- (3) *Verbindliche Berechnungen und Festsetzungen.* Alle Berechnungen und Festsetzungen, die durch diese Emissionsbedingungen vorzunehmen sind, werden von der Emittentin oder einer von der Emittentin nach eigenem und absolutem Ermessen ernannten Partei vorgenommen.
- (4) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus den maßgeblichen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu sichern und geltend zu machen: (i) einer Bescheinigung der Depotbank, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und/oder den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die von diesem Wertpapierdepot des Anleihegläubigers auf das Emissionskonto überwiesen wurde (einschließlich der Stichtage dieser Übertragung(en)) und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält, und (ii) einer Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person von dem Clearing System oder einer Verwahrstelle des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Depotgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich dem Clearing System. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist jeder

Anleihegläubiger berechtigt, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen auch auf jede andere im Land des Verfahrens zulässige Weise geltend zu machen.

§ 20
Sprache

Diese Emissionsbedingungen sind in englischer Sprache abgefasst; eine Übersetzung in die deutsche Sprache ist beigefügt. Nur die englische Fassung ist rechtlich bindend. Die deutsche Übersetzung ist unverbindlich.